



**Vierte Satzung der Gemeinde Schwabhausen zur Änderung  
der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung der  
Gemeinde Schwabhausen (BGS-EWS)**

**vom 23.11.2021**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Schwabhausen folgende Satzung:

**§ 1  
Änderung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schwabhausen (BGS-EWS) vom 20.11.2009, geändert durch Satzung vom 19.11.2013, 29.11.2017 und 20.12.2019 wird wie folgt geändert:

**1. § 6 Abs. 1 (Beitragssatz)** erhält folgende neue Fassung:

Der Beitrag beträgt

a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	3,01 €
b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	15,73 €

**2. § 6 Abs. 3 (Beitragssatz)** erhält folgende neue Fassung:

Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinne von § 3 EWS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- und Geschossflächen

a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	2,68 €
b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	14,78 €

**3. § 6 Abs. 4 (Beitragssatz)** erhält folgende neue Fassung:

In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der zusätzliche Beitrag:

a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	0,33 €
b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	0,95 €

**4. § 10 Abs. 1 Satz 2 (Schmutzwassergebühr)** erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,95 € pro Kubikmeter Abwasser.

**5. § 10a Abs. 7 (Niederschlagswassergebühr)** erhält folgende neue Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 1,34 € pro m<sup>2</sup> pro Jahr.



## § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Schwabhausen, 24.11.2021  
Gemeinde Schwabhausen



---

Wolfgang Hörl  
Erster Bürgermeister



**Dritte Satzung der Gemeinde Schwabhausen zur Änderung  
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
der Gemeinde Schwabhausen (BGS-EWS)  
vom 20.12.2019**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Schwabhausen folgende Satzung:

**§ 1  
Änderung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Schwabhausen vom 20.11.2009, geändert durch Satzung vom 19.11.2013 und 29.11.2017 wird wie folgt geändert:

1. **§ 10 Abs. 4** (Schmutzwassergebühr) erhält folgende neue Fassung:

Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

2. **§ 16 Übergangsregelung - wird neu eingefügt**

Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden bei Nacherhebungsfällen als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den o.g. Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der vorliegenden Satzung.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gemeinde Schwabhausen, 20.12.2019



\_\_\_\_\_  
Josef Baumgartner  
Erster Bürgermeister



**Dritte Satzung der Gemeinde Schwabhausen zur Änderung  
der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS)  
vom 27.11.2019**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Schwabhausen folgende Satzung:

**§ 1  
Änderung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Schwabhausen vom 20.11.2009, geändert durch Satzung vom 19.11.2013 und 29.11.2017 wird wie folgt geändert:

**§ 16 Übergangsregelung - wird neu eingefügt**

Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden bei Nacherhebungsfällen als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den o.g. Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der vorliegenden Satzung.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gemeinde Schwabhausen, 27.11.2019



Josef Baumgartner  
Erster Bürgermeister



**Zweite Satzung der Gemeinde Schwabhausen zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) vom 29.11.2017**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Schwabhausen folgende Satzung:

**§ 1  
Änderung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schwabhausen (BGS-EWS) vom 20.11.2009, geändert durch Satzung vom 19.11.2013, wird wie folgt geändert:

1. **§ 6 Abs. 1 (Beitragsatz)** erhält folgende neue Fassung:

„Der Beitrag beträgt	
a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	2,28 €
b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	12,74 € <sup>1</sup>

2. **§ 6 Abs. 3 (Beitragsatz)** erhält folgende neue Fassung:

„Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinne von § 3 EWS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- und Geschossflächen

a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1,68 €
b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	10,84 € <sup>1</sup>

3. **§ 6 Abs. 4 (Beitragsatz)** erhält folgende neue Fassung:

„In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der zusätzliche Beitrag:

a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	0,62 €
b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	1,90 € <sup>1</sup>

4. **§ 10 Abs. 1 Satz 2 (Schmutzwassergebühr)** erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebühr beträgt 2,27 € pro Kubikmeter Abwasser.“

5. **§ 10a Abs. 7 (Niederschlagswassergebühr)** erhält folgende neue Fassung:

„Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,56 € pro m<sup>2</sup> pro Jahr.“

<sup>1</sup> Die in der Satzung des Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Schwabhausen (BGS-EWS) vom 20.11.2009, geändert durch Satzung vom 19.11.2013, enthaltene Angabe von 12,74 € ist durch 12,74 € zu ersetzen.



6. **§ 14 Abs. 2 Satz 1 (Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung)** erhält folgende neue Fassung:

„Auf die Gebührenschuld sind mit der Vorjahresabrechnung sowie zum 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gemeinde Schwabhausen, 29.11.2017

  
\_\_\_\_\_  
Josef Baumgartner  
Erster Bürgermeister



<sup>1</sup> Die in der Satzung des Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Schwabhausen (BGS-EWS) vom 20.11.2009, geändert durch Satzung vom 19.11.2013, enthaltene Angabe von 10,84 € ist durch 10,84 € zu ersetzen.

16.2

Auf Grund der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Schwabhausen folgende

**Satzung zur ersten Änderung  
der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung der  
Gemeinde Schwabhausen (BGS-EWS)**

vom 19. Nov. 2013

**§ 1**

Der § 6 (Beitragssatz) erhält folgende neue Fassung:

Neu einzufügen ist:

(5) Für Grundstücke, die im Geltungsbereich einer früheren EWS erstmals bebaut wurden und bei denen kein Benutzungsrecht für die Niederschlagswasserbeseitigung bestand, da die Versickerung oder anderweitige Beseitigung des Niederschlagswassers ordnungsgemäß möglich ist, fällt die Beschränkung im Sinne des § 6 Abs. 2 BGS/EWS erst weg, wenn die Möglichkeit der Versickerung oder anderweitigen ordnungsgemäßen Beseitigung des Niederschlagswassers tatsächlich nicht mehr besteht.

**§ 2**

Der § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebühr beträgt 2,31 € pro Kubikmeter Abwasser.“

**§ 3**

Der § 10a Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

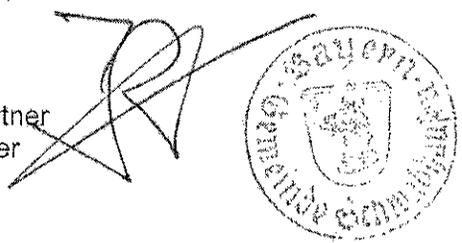
„Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,66 € pro Quadratmeter pro Jahr.“

**§ 4**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Schwabhausen, 19. Nov. 2013.....

Josef Baumgartner  
1. Bürgermeister



# Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schwabhausen (BGS - EWS)

vom 20. Nov. 2009

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Schwabhausen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

## § 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

## § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- 1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,

oder

- 2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### § 3

## Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG entsteht die – zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

### § 4

## Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### § 5

## Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.  
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbepflanzten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller bleiben außer Ansatz. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.  
Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.  
Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
  - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
  - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.
- (6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 bestimmten Abstufung erhoben.

## § 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- |   |        |
|---|--------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 1,98 € |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 9,35 € |
- (2) Für die Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.
- (3) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinne von § 3 EWS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen
- |   |        |
|---|--------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 1,35 € |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 7,67 € |
- (4) In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der zusätzliche Beitrag:
- |   |        |
|---|--------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,63 € |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 1,68 € |

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren- und Niederschlagswassergebühren.

## § 10 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwasser berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,85 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt:

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. des jeweiligen Veranlagungsjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
  - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. des jeweiligen Veranlagungsjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

## § 10a Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.
- (2) Als befestigt im Sinne des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d.h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge.  
Weicht auf mehr als 20 % der befestigten Fläche eines Grundstücks der Abflusswert erheblich ab, so kann auf Antrag der Flächenansatz für diese Flächen entsprechend folgender Tabelle mit dem Abflusswert verringert werden:

Flächentyp	Art der Befestigung	Abflusswert
Dächer	Kiesschüttdächer	0,5
	Begrünte Dachflächen	0,3
Straßen, Wege und Plätze (flach)	Platten, Pflaster	0,5
	Kies, Schotter	0,3
	Rasengittersteine	0,15

Für bebauten und befestigten Flächen anderer Art gilt der Faktor, derjenigen Flächenart nach der oben stehenden Tabelle, welcher der betreffenden Befestigung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

- (3) Bebauten und befestigten Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z.B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen.
- (4) Wird Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen in Zisternen Sickerschächten oder Rigolen gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an; besteht ein Überlauf von der Sammelvorrichtung an die öffentliche Entwässerungsanlage, werden pro m<sup>3</sup> Stauraum 25 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche von der Berechnung der Niederschlagswassergebühren zugrunde zu legenden Fläche abgezogen.  
Die Mindestgröße für diese Regenwasserspeicheranlagen beträgt 2 m<sup>3</sup>.
- (5) Der Gebührensschuldner hat der Gemeinde auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen (1) bis (4) maßgeblichen Flächen einzureichen. Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. Änderungen der der Gebührenberechnung

zugrundeliegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Gemeinde mitzuteilen. Sie werden ab dem folgenden Quartal berücksichtigt. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- (6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 5 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann die Gemeinde die maßgeblichen Flächen schätzen.
- (7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,54 € pro m<sup>2</sup> pro Jahr.

## **§ 10b Gebührenabschläge**

Wird vor Einleitung der Abwässer i. S. d. § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um die Hälfte.

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

## **§ 11 Gebührenzuschläge**

Für Abwässer i. S. d. § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30% übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

## **§ 12 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

## **§ 13 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

## § 14

### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01.07. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## § 15

### Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## § 16

### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.11.2006 i. d. F. vom 05.12.2007 außer Kraft.

20. Nov. 2009

Schwabhausen, .....  
Gemeinde Schwabhausen



*Mederer*  
Mederer  
Erster Bürgermeister